

— (Zur Kohlenversorgung.) Von einer großen Bergbauunternehmung erhalten wir folgende Zuschrift: Sie haben in Ihrem geschätzten Blatt eine aus Kohlenegroßhändlerkreisen stammende Mitteilung veröffentlicht, in der behauptet wird, daß eine Anzahl von Gewerkschaften die Kenntnis der von den Kohlenegroßhändlern dem Arbeitsministerium streng vertraulich abgegebenen Kundenlisten dazu benützte, den Abnehmern direkte Lieferungsangebote unter Ausschaltung der Kohlenegroßhändler zu machen. Da der Sachverhalt hier völlig entstellt wiedergegeben ist, so sei eine den Tatsachen entsprechende Information der Öffentlichkeit gestattet. Der Arbeitsminister hat unter dem 31. Oktober d. J. in einem an sämtliche österreichischen Bergbaubetriebe hinausgegebenen Erlaß auf Grund des § 9 lit. a der Preistreiberverordnung vom 24. März 1917 Kohle, Koks und Briquettes mit der Wirkung ab 4. d. unter Sperre gelegt, daß diese Brennstoffe nur nach den Weisungen oder auf Grund der besonderen Bewilligung des Ministeriums an die Verbraucher abgegeben werden dürfen; zugleich wurden bestehende Bezugsvereinbarungen für Brennstofflieferungen und sämtliche bis dahin verfügbaren Anforderungen außer Kraft gesetzt. Durch diese Sperrverordnung wurden die genannten Brennstoffe faktisch außer Verkehr gesetzt, welche Außerverkehrsetzung selbstverständlich auch rechtliche Folgen nach sich ziehen mußte; einerseits dahin, daß dem Bergbaubetriebenden die Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten unmöglich wurde, wodurch gemäß § 1447 a. b. G. B. die Verbindlichkeit aus derartigen Lieferungsvereinbarungen selbst aufgehoben erscheint; andererseits dahin, daß durch die Außerverkehrsetzung der Brennstoffe die bezüglichen Lieferungsverträge gemäß den § 880 und 1048 usw. des a. b. G. B. zumindest für die Dauer der Sperre rechtlich als nicht geschlossen anzusehen sind — Rechtsfolgen, die das Ministerium für öffentliche Arbeiten selbst als durch die allgemeine Sperre gegeben ansah. Mit Rücksicht auf den Wegfall der Lieferungsvereinbarungen hat nun das Arbeitsministerium in einem zweiten Erlaß gleichfalls vom 31. Oktober 1917 und ebenso in späteren gleichlautenden Erlässen die Bergbauunternehmungen auf Grund des § 6 der Preistreiberverordnung vom 24. März 1917 verpflichtet, an gewisse namentlich angeführte Empfänger bestimmte Brennstoffmengen zu liefern; gleichzeitig wurden die Bergbauunternehmungen angewiesen, sich mit den vom Arbeitsministerium namhaft gemachten Empfängern wegen der Vergütung für die angeforderten Brennstoffe ins Einvernehmen zu setzen, beziehungsweise bei Nichtzustandekommen eines künftlichen Uebereinkommens über die Höhe der Vergütung den angemessenen Preis gemäß § 7 der Preistreiberverordnung vom Gericht festsetzen zu lassen. Die Verbraucher wurden also den Bergwerken ohne deren Zutun vom Arbeitsministerium zur direkten Belieferung aufgegeben (es wurde ja für jeden Verbraucher angefordert), so daß die Bergwerke gar keine Veranlassung hatten, sich mit den in den Erlässen des Arbeitsministeriums nicht genannten Kohlenegroßhändlern darüber auseinanderzusetzen, ob und welche Verbraucher etwa zu ihrem besonderen Kundenkreise gehören. Hierbei ist auch hervorzuheben, daß die vom Arbeitsministerium für die einzelnen Verbraucher angeforderten Brennstoffmengen weder der Quantität noch der Qualität nach noch in ihren übrigen Belangen sich mit den früheren Brennstoffbezügen der Kohlenegroßhändler decken. Die Anwürfe der letzteren entbehren daher jeder Grundlage.